

Unterstützung und Entwicklung von Kleinunternehmen (M 312)

[Art. 52 lit. a ii iVm Art. 54 der VO 1698/2005]

11.1 Ziele

Professionalisierung und Optimierung der Marktchancen von Kleinunternehmen

11.2 Förderungsgegenstand

11.2.1 Beratungsdienstleistungen, Erstellung und Umsetzung von Konzepten im Zusammenhang mit Kooperationsentwicklungen zwischen Land- und Ernährungswirtschaft und anderen Sektoren

11.2.2 Marktreifestudien im Bereich der Land- und Ernährungswirtschaft

11.2.3 Marktpflegemaßnahmen und Public Relations

11.3 Förderungswerber

11.3.1 Sonstige Förderungswerber gemäß Punkt 1.5.2, soweit es sich um ein Kleinunternehmen gemäß der Empfehlung der Kommission 2003/362/EG handelt.

11.3.2 Als Förderungswerber kommen auch juristische Personen und Personenvereinigungen in Betracht, wenn die zu erbringende Dienstleistung den begünstigten Kleinunternehmen gemäß Punkt 11.3.1 unter Anrechnung des Fördervorteils zur Verfügung gestellt wird.

11.4 Förderungsvoraussetzungen

11.4.1 Der Sitz des geförderten Kleinunternehmens befindet sich im ländlichen Gebiet (das sind Gemeinden mit nicht mehr als 30.000 Einwohnern).

11.4.2 Die Vorhaben beziehen sich auf Anhang-I-Produkte.

11.5 Art und Ausmaß der Förderung

Zuschuss zum Sachaufwand im Ausmaß bis zu 80 % der anrechenbaren Kosten unter Anwendung der Dienstleistungsrichtlinie für im Jahr 2007 genehmigte Förderungen; ab 2008 kann der Zuschuss unter Bezugnahme auf Art. 15 der Gruppenfreistellungsverordnung-Landwirtschaft¹⁷ gewährt werden, soweit sich das Vorhaben überwiegend auf landwirtschaftliche Primärerzeugnisse bezieht, andernfalls kann der Zuschuss nur als „Deminimis“-Förderung gewährt werden.

11.6 Förderungsabwicklung

Bei bundesländerübergreifenden Vorhaben ist das BMLFUW Bewilligende Stelle, für alle übrigen Vorhaben wird der Landeshauptmann mit der Bewilligung betraut

¹⁷ Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere in der Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätige Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 70/2001, ABl. L 358 vom 16.12.2006, S. 3.